

Newsletter 2019/1

Informationen & News



Impressum

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn:
Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
Herrengasse 7, 1010 Wien

www.bak.gv.at
AutorInnen: BAK
Fotonachweis: BAK, Pixabay
Gestaltung: BAK

Wien 2019

Inhalt

1 Interview SC Dr. Mathias Vogl	02
2 Big Data	07
2.1 Complexity Science Hub	10
Prof. DDr. Stefan Thurner	
2.2 Big Data – eine Herausforderung für EPAC/EACN.....	12
2.3 6 Sachbearbeiter, 30.000 GB	13
3 Gewinnspiel „Correct or Corrupt“	15
4 Compliance	17
4.1 Compliance im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	18
Mag. Maria Ulmer und Mag. Thomas Grandits	
4.2 Interne standardisierte Arbeitsanweisungen zur Sicherung der Rechtskonformität	20
BAK, Ref.1.2	
5 Internationales	22
6 Ausgewählte Entscheidungen im Korruptionsbereich	24
7 Vorschau	27

A man with light-colored hair, wearing a dark suit, white shirt, and a patterned tie, is seated in a white armchair. He is looking directly at the camera with a slight smile. His hands are clasped in his lap. In the background, there is a large, leafy green plant in a white pot. The entire image has a teal overlay.

1

Interview

Dr. Mathias VOGL

Mit dem 1.1.2019 hat Dr. Mathias Vogl die Agenden des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in seine Sektion III im BMI übernommen. Was dies für ihn bedeutet und welche Ziele er sich gesteckt hat, verrät er im Interview.

Seit dem 1.1.2019 ist das BAK in Ihrer Sektion III. Ein Grund zur Freude?

Ich freue mich natürlich darüber, denn das bedeutet für mich gewissermaßen eine Rückkehr zu meinen Wurzeln. Ich war in der Gendarmerie bereits vor über 30 Jahren kriminalpolizeilich tätig, zunächst in einer Kriminaldienstgruppe in Tirol und dann als Kriminaldienstreferent im Gendarmeriezentralkommando. Vom damaligen Bundesminister Franz Löschnak wurde eine Arbeitsgruppe gegründet, der ich angehören durfte und die sich dringend notwendiger Verbesserungen im Kriminaldienst beispielsweise bei Ausstattung, Ausbildung etc., annahm. Wir haben damals gemeinsam mit den Kriminalabteilungen der Landesgendarmeriekommanden unglaublich viel aufgebaut: Tatortgruppen, moderne Labors, professionelle Observation, verdeckte Ermittlung, externe Ausbildung in Wirtschaftsermittlungen und vieles mehr – es war eine spannende Zeit.

Die Rückkehr in diesen Bereich ist unglaublich interessant und nach vielen Jahren des Asyl- und Fremdenrechts auch etwas gänzlich anderes. Ich freue mich sehr darauf, das Team des BAK bei der Bewältigung der heranstehenden Aufgaben und Herausforderungen zu unterstützen.

Wie passt das BAK zu Legistik und Recht? Gibt es Synergien?

Das BAK passt in dreifacher Hinsicht sehr gut in die Rechtssektion. Erstens fußen alle unsere Tätigkeiten auf dem Rechtsstaat und seinen Spielregeln. Das BAK hat dabei einen sehr hohen Anspruch: Es ist nicht nur in der Korruptionsbekämpfung und -prävention tätig, sondern hat Vorbildwirkung - vor allem im Ermittlungsbereich. In den Ermittlungen ist das BAK zu Grundrechtseingriffen befugt - da haben Rechtsstaatlichkeit und Verhältnismäßigkeit besondere Bedeutung und Wichtigkeit. Recht und BAK passen somit sehr gut zusammen.

Der zweite Bereich, der sich idealtypisch ergänzt, ist der Vergabebereich: Hier sind Compliance und Risikomanagement besonders gefragt.

Die dritte Überschneidung gibt es in einem eher untypischen Bereich – der betrieblichen Gesundheitsförderung. Das BAK hat hier eine Vorreiterrolle im BMI eingenommen und mit der BVA ein Pilotprojekt gestartet. Die Sektion III hat diese tolle Idee und Einstellung aufgegriffen und ein gleichartiges Projekt gestartet. So wird es sicherlich auch hier einiges an Synergien geben, die wir nutzen können.

Ermittlungen und Datenschutz – ein Spannungsfeld?

Hier kann leicht ein Spannungsfeld entstehen, wenn es von Ermittlungsseite den Wunsch gibt, technisch mögliche Ermittlungsmethoden anzuwenden, die einem klar umrissenen Grundrecht auf Datenschutz entgegenstehen. In einem hochentwickelten Rechtsstaat wie Österreich, gilt es, die Balance zu wahren. Es geht nicht nur um Freiheit oder nur um Sicherheit, sondern um beides miteinander. Der Datenschutz soll dabei nicht behindern, sondern er ist der Schutz für die Betroffenen und eine Aufforderung an den Gesetzgeber, wenn er Eingriffe – wie etwa auch verdeckte Ermittlungsbefugnisse – vorsieht, diese rechtsstaatlich auszugestalten, einen Machtausgleich zu schaffen und das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu wahren. Hilfreich kann es in diesen Fällen – auch für die Polizei – sein, für einen kurzen Moment die Sichtweise zu wechseln und zu fragen: Was bedeutet ein solcher Eingriff für mich als Bürgerin oder Bürger?

**Der erste 2-Jahres-Aktionsplan der nationalen Anti-Korruptions-Strategie (NAKS) wurde am 16.1.2019 im Ministerrat beschlossen.
Ein wichtiger Schritt?**

Bei diesem spannenden Schritt, durfte ich als Sektionschef einsteigen. Die NAKS umfasst ja alle Bereiche des Bundes. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, dass andere Gebietskörperschaften freiwillig beitreten. Der Aktionsplan ist die systematische Weiterentwicklung der NAKS und bildet die Maßnahmen ab, die man gemeinsam abarbeitet und die mit einer Evaluierung enden. Auf dieser aufbauend, werden die neuen Maßnahmen entwickelt. Es handelt sich somit um einen lebendigen Workflow – einen “Living Act“ –, der sich immer weiterentwickelt.

Der Prävention kommt damit die notwendige Bedeutung zu. Ich beschäftige mich bereits lange mit Prävention im Gewaltschutzbereich, in dem es schon viel Fortschritt und Entwicklung gegeben hat.

Generell ist Prävention schwer zu messen und zu fassen, aber dennoch ein ganz wichtiges Element um "Mind-Setting" zu betreiben. Je intensiver man präventiv – nicht nur im BMI, sondern auch beispielsweise in Schulen – tätig ist, umso leichter wird man es zukünftig haben, da junge Menschen dann bereits mit einem ganz anderen Bewusstsein aufwachsen. Das wichtigste an der NAKS sind aber die vielen vorgenommenen Aktivitäten – ein Aufbruch, ein Spürbarwerden, ein gemeinsames Auftreten gegen Korruption.

Was sind Ihre Ziele für das BAK/für die Korruptionsbekämpfung in den nächsten Jahren?

Ich sehe, dass in der letzten Zeit das Verhältnis zwischen BAK und WKStA etwas getrübt ist. Hier ist es wichtig, zu entspannen und zu entemotionalisieren und damit einen Beitrag zu leisten, dass die Zusammenarbeit wie zuvor funktioniert. Dazu stehen uns gute Ansprechpartner im BMJ, wie etwa der Generalsekretär, zur Verfügung. Die neue StPO wurde als einstufiges Kooperationsmodell entwickelt, um so die Stärken der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei bestmöglich nutzen zu können. Dort müssen wir wieder hin. Präventionsarbeit ist mir persönlich wichtig. Hier geht es um die Intensivierung und den Ausbau der bereits vorhandenen guten Arbeit im BAK. Ziel muss sein, den erfolgreichen Weg sukzessive fortsetzen zu können.

Eine große Herausforderung ist jedenfalls die Komplexität der Verfahren mit viel zu sichtlichem Beweismaterial und vielen Beschuldigten. Hier muss das BAK mit ausreichend personellen und technischen Ressourcen ausgestattet werden, um die Ermittlungen in einem vernünftigen zeitlichen Rahmen durchführen und den Aufträgen der Staatsanwaltschaft nachkommen zu können. Da ich aus dem rechtlich-legistischen Bereich komme, sehe ich auch, dass das Recht nie Halt macht, sondern ein fließender Prozess ist. Auch hier muss man schauen, ob es einen Bedarf an legistischen Änderungen gibt, etwa um Verbesserung im Ermittlungsbereich herbeiführen zu können.

Der Verfolgung dieser Ziele und der Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BAK, sehe ich mit großer Freude entgegen.

A black and white photograph of Dr. Mathias Vogl, a middle-aged man with short, dark hair, wearing a dark suit, white shirt, and a patterned tie. He is seated in a light-colored armchair, looking slightly to his right with a thoughtful expression. His hands are clasped in his lap. In the foreground, a glass coffee table holds several glasses and a small container. The background features a dark wood-paneled wall with a small framed portrait and a glass display case containing police hats.

DR. MATHIAS VOGL

gebürtiger Innsbrucker

1982 eintritt in die Gendarmerie

1998 Abschluss Diplomstudium der Rechtswissenschaften

seit 2005 Leiter der Rechtssektion im BMI

Leopold-Kunschak Preisträger

(Mit-) Autor zahlreicher juristischer Werke

Vater dreier Kinder und sehr bestrebt, gerade für das Jüngste (17M) genug Zeit einzuräumen

begeisterter Sportler – Devise „Fit bleiben“

2 Big Data

Was ist das eigentlich?



BIG DATA – DIESER BEGRIFF IST ZURZEIT IN ALLER MUNDE. TAGUNGEN, MESSEN, VERANSTALTUNGEN FINDEN DAZU STATT.

AUCH EPAC/EACN HAT EINE ARBEITSGRUPPE DAZU EINGERICHTET.
DOCH WAS UMFASST DIESER BEGRIFF EIGENTLICH?

Recherchiert man im Internet, finden sich Synonyme wie Massenmedien, Erläuterungen wie unstrukturierte Daten, riesiges Datenvolumen etc. Die Darstellungen sind nicht immer einheitlich und auch nicht immer verständlich. Daher haben wir nun bei Prof. Stefan Thurner nachgefragt, der in Wien den "Complexity Science Hub" leitet und 2018 zum Wissenschaftler des Jahres gewählt wurde. Auf sehr unkomplizierte, legere und untechnische Weise, erläutert er die Begriffe zunächst der komplexen Systeme und darauf aufbauend Big Data so:

Komplexe Systeme sind Systeme, in denen es viele Interakteure gibt, die miteinander irgendwie agieren. Die Systeme sind unübersichtlich und die Wechselwirkung der Akteure kaum verständlich oder nachvollziehbar.

Beeinflusst man nur eine Komponente zu einem geringen Teil, können sich die Systeme massiv verändern und oft weiß man gar nicht, was der Auslöser war.

Big Data stellt von einem solchem komplexen System sämtliche, alles umfassende Daten sowie deren Wechselwirkungen dar.

Früher war es ausgeschlossen, solche komplexen Systeme zu verstehen, aber heute ist dies eine eigene wissenschaftliche Richtung.

Wir verfügen heute über große, ganzheitliche Datensätze. Wir sehen die einzelnen Agenten und ihre Interaktionen. Beispielsweise sehen Telefongesellschaften sämtliche Kontakte der einzelnen Mobiltelefone, aber auch wer mit wem wie oft und wie lang Kontakt hat. IT-Administratoren können nachvollziehen, wer mit wem per Mail kommuniziert. Finanzämter, Polizei, Verwaltung, Banken, Versicherungen, Provider, Telefongesellschaften, kennen jeweils einzelne Teilbereiche unseres Lebens. Oder wenn man allein überlegt, was das Handy von einem weiß: Freunde, Kommunikation, Konsumverhalten, Aufenthaltsort, Wege, Verkehrsmittel, bis hin zum Herzschlag. Fügt man all das zusammen, ließen sich viele Schlüsse ziehen.

Bei diesen Gedanken kann einem schummrig werden. Doch dem Datenschutz sei Dank, sind zwar viele Daten da, dürfen aber nicht genutzt werden.

Daher erläutert Prof Thurner seinen Ansatz so: „Wichtig ist es immer, die Balance zu finden, zwischen (wissenschaftlichem) Mehrwert und der Privatsphäre. Was habe ich an Daten und was möchte ich zu welchem Preis damit erreichen. Beispielsweise könnte ich wissen: wo wohnt wer mit welcher Krankheit, wie hoch ist sein Bewegungsumfang, wie sind seine Ernährungsgewohnheiten, wie steht es um Luftqualität und die Schadstoffbelastung am Wohnort. Letztlich könnte man wirklich feststellen, ob es vom gesundheitlichen Standpunkt aus egal ist, ob man in der Nähe einer Müllverbrennung wohnt oder wie sich Bewegung tatsächlich auf die Gesundheit auswirkt.“

Aber auch hier lässt der Datenschutz diese Rückschlüsse nicht zu. Vielleicht ist es gut so, denn wären wir am Ende alle unter denselben oder zumindest ähnlichen Konditionen versichert?

Durch den richtigen Umgang mit Big Data, lässt sich auch viel Nützliches finden.

Ein Zukunftsmarkt ist beispielsweise jener der Sensoren. So arbeitet man an Sensoren, die in öffentlichen Mistkübeln den Inhaltsstand und die Müllzusammensetzung messen, um den Abtransport des Mülls langfristig sinnvoller und wirtschaftlicher zu gestalten.

Aus Wahldaten wurde, um ein weiteres positives Beispiel anzuführen, auch schon Wahlbetrug nachgewiesen.

Ergebnisse der Sprengel sind zumeist öffentlich und daraus lassen sich nach Wahlbeteiligung und Anteilen an der Siegerpartei Muster erkennen. Auch unterschiedliche Länder haben bestimmte Muster. In Kanada lässt sich beispielsweise eine Aufteilung in französischsprachige und englischsprachige Sprengel nachvollziehen. In Russland und Venezuela, sieht man hingegen deutlich erkennbare Sprengel mit Wahlbetrug.

Ebenso bestünde theoretisch die Möglichkeit, dass Finanzämter feststellen, wer wem Umsatzsteuer zahlt. Geht sie im Kreis und kommt nie beim Endverbraucher an, kann etwas nicht stimmen. Illegale Aktivitäten könnten damit in Verbindung stehen und so aufgedeckt werden. Natürlich können große Datenmengen auch genutzt werden, um Kartellabsprachen zu entdecken. Ein Preisbildungsvergleich mit nicht abgesprochenen Märkten, ist hier beispielsweise eine gängige Praxis. Dazu gibt es bereits zahlreiche mathematische Modelle. Interessant wäre sicherlich auch ein Vergleich vieler Länder, nach deren Einstufung im Corruption Perception Index (CPI).

Doch wie funktioniert dies nun alles? Was macht der Hub mit den Daten? Sie suchen Muster, die anders sind als der Zufall. Und dann suchen sie die Ursache der Muster und Möglichkeiten der Beeinflussung. Um Anomalien zu sehen, braucht man immer wieder neu geschriebene Programme und damit IT-Experten, die Daten in Netzwerke übersetzen. Zufällige Netzwerke schauen anders aus, als beabsichtigte Verhaltensweisen. Der Computer erkennt das.

Conclusio: wenn man sämtliche Daten zu einem Faktum hat, kann man Regeln und Muster feststellen. Aus einzelnen Interaktionen können Fakten abgeleitet werden und beispielsweise zu zu hinterfragenden Daten bei Einvernahmen werden. Wesentlich sind dabei immer eine gute, klare, aussagekräftige Darstellung und eine genaue und präzise Arbeitsweise dahinter.

2.1 DER COMPLEXITY SCIENCE HUB

Der “Complexity Science Hub Vienna“ ist ein Verein zur wissenschaftlichen Erforschung komplexer Systeme mit Sitz in Wien. Der “Hub“ wurde 2015 von der Technischen Universität Wien, der Technischen Universität Graz, der Medizinischen Universität Wien und dem “Austrian Institute of Technology“ gegründet. Heute gehören auch die Wirtschaftsuniversität Wien und das Internationale Institut für angewandte Systemanalyse in Laxenburg sowie die Universität Krems zum “Hub“.

Ziel des “Complexity Science Hub Vienna“ ist es, die Erforschung komplexer Systeme, Systemanalyse und “Big Data Science“ zu bündeln, zu koordinieren und voranzutreiben. Die Erkenntnisse sollen dem Nutzen der Allgemeinheit dienen.

Ziel im “Hub“ ist es somit, nicht den gläsernen Menschen zu erzeugen (das tut er oftmals über soziale Medien selbst), sondern aus verfügbaren Daten Sinn zu ziehen und diese nutzbar zu machen. Mit normaler Statistik können diese Datenmengen nicht behandelt werden.

Der “Hub“ treibt somit methodische Fortschritte voran. Die Erkenntnisse finden ihre Einbettung in der Lehre, die unter anderem Digitalisierung in Österreich möglich machen bzw. erleichtern soll und entsprechende Experten ausbilden möchte.

Prof. DDr. Stefan Thurner ist Physiker und Komplexitätsforscher. Seit 2009 ist er Professor für die Wissenschaft Komplexer Systeme an der Medizinischen Universität Wien. Seit 2015 leitet er den Complexity Science Hub Vienna. 2017 wurde er vom Klub der Bildungs- und Wissenschaftsjournalisten als österreichischer Wissenschaftler des Jahres ausgezeichnet.



Prof. DDr. Stefan Thurner

2.2 BIG DATA – EINE HERAUSFORDERUNG FÜR EPAC/EACN

Auch die europäischen Zwillingsnetzwerke zur Korruptionsbekämpfung, beschäftigen sich in einer Arbeitsgruppe seit 2017, unter lettischem Vorsitz, mit dem Umgang mit “Big Data“ bei Ermittlungen.

Eine erste Arbeitsgruppensitzung dazu fand in Vilnius, im Oktober 2017, statt, gefolgt von einer weiteren in Bukarest, im März 2018. Bei der Jahreskonferenz im Oktober 2018, in Rust, wurden erste Ergebnisse vorgestellt. Im Rahmen der kommenden Jahreskonferenz 2019, in Stockholm, soll das Ergebnis – ein Handbuch mit Empfehlungen für alle Mitgliedsorganisationen - präsentiert werden.

Über 10 Staaten und an die 25 Expertinnen und Experten haben dabei ihr Wissen zu “Big Data“ und der Verarbeitung von Daten, im Rahmen von Ermittlungsverfahren, im Korruptionsbereich zusammengetragen. In den Arbeitsgruppensitzungen wurden die jeweiligen „Best Practices“ zur forensischen Datenaufbereitung und Datenanalyse ausgetauscht und diskutiert.

Als “Big Data“ wurden sowohl öffentliche als auch private (sichergestellte) Daten jeglicher Form in jeglicher Aufbereitung und Strukturierung definiert, die geeignet sein können, als Beweis in einem korruptionsstrafrechtlichen Verfahren herangezogen zu werden und aufgrund der großen Datenmenge Muster, Trends und Entwicklungen nachvollziehbar zu machen. Charakterisierend sind dabei “Variety“ (Vielfalt), “Volume“ (Umfang), “Velocity“ (Geschwindigkeit – des Wachstums), “Veracity“ (Wahrhaftigkeit, Korrektheit), “Value“ (Wert), “Validity“ (Gültigkeit), “Volatility“ (Volatilität) und die “Visualisation“ (Veranschaulichung).

Im Ermittlungsverfahren gilt es nun, im Umgang mit “Big Data“ einem immer gleichbleibenden Ablauf zu folgen. So ist es zunächst wesentlich zu identifizieren, welche Daten mit welchem Ziel benötigt werden, diese zu beschaffen, aufzubereiten, zu analysieren und auszuwerten sowie schließlich zu berichten. All diese Schritte bergen eigene Herausforderungen. Beschäftigt man sich bei der Beschaffung beispielsweise mit dem Thema Datenschutz, dem Umfang von Sicherstellungsanordnungen oder der Menge der sicherzustellenden Daten, kämpft man in der Analyse mit der Qualität der Daten oder auch der Qualität der Ausbildung der Bearbeiter.

Die Arbeitsgruppe hat aber auch einige Qualitätskriterien zusammengefasst: so ist es beispielsweise bei der Beschaffung wichtig, die Metadaten in der ursprünglichen Version aufzubewahren und die vorhandenen Daten so wenig wie möglich zu manipulieren. Bei der Datenanalyse können die richtigen Programme hilfreich sein, die Daten miteinander abgleichen (Schreibfehler entdecken), die Quellen der Daten richtig einordnen können, mehrere Sprachen beherrschen, selbst lernen und “Cross-References“ herstellen.

Um letztlich die Daten in den Verfahren nutzen zu können bedarf es jedenfalls einer geeigneten und verständlichen Darstellung. Dabei ist die größte Herausforderung, den Bericht zielgruppenorientiert und untechnisch darzustellen.

Und trotz all der Technik, bleibt jedenfalls eines unumgänglich: ein im Fall bewandeter Ermittler, der Vernetzungen mitdenken und die wesentlichen Fakten herausarbeiten kann.



“European Partners Against Corruption“ (EPAC) ist ein Netz der Antikorruptionsbehörden der Europäischen Union und der Staaten des Europarates. In Kooperation mit dem formellen “European Anti-Corruption Contact-Point Network“ (EACN) bildet EPAC/EACN, eine Plattform für Praktiker.

Österreich hat das Netzwerk maßgeblich mitaufgebaut und in der EU verankert. Seit November 2016 ist BAK-Direktor Andreas Wieselthaler Präsident von EPAC/EACN. In jeder EPAC/EACN-Jahreskonferenz werden für das kommende Arbeitsjahr zwei Arbeitsgruppen zu aktuellen Problemstellungen festgelegt. Die Ergebnisse werden von späteren Jahreskonferenzen angenommen und in den Mitgliedsbehörden angewendet.

2.3 6 IT-Sachbearbeiter und rund 30.000 GB sichergestellte Daten 2018

Das ist zusammengefasst 2018 die IT-Forensik im Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung. Doch diese Eckdaten allein verraten noch nicht, welche Arbeit eigentlich dahinter steckt.



Im Referat 1.2 Informations- und Telekommunikationstechnologie waren, im Jahr 2018 6 IT-Sachbearbeiter¹ im forensischen Bereich tätig. Diese Sachbearbeiter haben großteils polizeilichen Hintergrund und verfügen durch ihre Vorbildung bzw. durch ihre Aus- und Weiterbildung, während ihrer Tätigkeit im BMI, über fundiertes IT-Wissen. Hier begegnen wir auch schon einer der größten Herausforderungen in diesem Bereich: die laufende Weiterbildung, die Notwendigkeit, ständig “up-to-date” zu bleiben, auf einem Gebiet, das sich laufend und auch sehr schnell weiterentwickelt. Doch davon lassen sich die IT-Ermittler nicht abschrecken – geht es doch um Korruptionsbekämpfung bzw. darum, die Kolleginnen und Kollegen im operativen Dienst des BAK zu unterstützen.

Mittlerweile ist es nahezu “State-of-the-Art“, mit einem IT-Datensicherer eine Hausdurchsuchung durchzuführen, denn fast jede Durchsuchungsanordnung der Staatsanwaltschaft umfasst auch digitale Unterlagen und unsachgemäße Sicherstellung kann schnell zu Rechtsmittelverfahren führen. Die Forensiker sind daher von Beginn an in die Durchsuchungsmaßnahmen eingebunden, um sich vorab ein Bild über die Menge und - soweit möglich - über die Struktur des zu erwartenden Systems zu verschaffen. Natürlich sind sie am Tag der Durchführung auch vor Ort. Am jeweiligen Standort sind ihre Expertise, ihr Kommunikationsvermögen aber auch ihre Geduld und ihre Problemlösungskompetenz gefragt.

„Man kann sich noch so gut vorbereiten: es gibt systemimmanent bei jeder Hausdurchsuchung etwas Neues, Unerwartetes, Herausforderndes“, schildert Referatsleiter Oliver Ruisz, BSc, der in seiner dienstlichen Laufbahn sicherlich schon an vielen Hausdurchsuchungen mitwirkte. Selten ist eine IT-Struktur in einem Unternehmen wie die andere und dadurch steht man immer wieder vor neuen Herausforderungen, die man idealerweise gemeinsam mit dem IT-Administrator des Unternehmens löst. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Daten des Unternehmens nicht verletzt oder gar geändert werden, sondern dass diese so mitgenommen bzw. gesichert werden, wie sie sind und ihre Integrität erhalten bleibt.



Im Büro, mit den sichergestellten bzw. gesicherten Asservaten angelangt, ist die Arbeit aber noch lange nicht getan: zunächst gilt es (aus Beweisgründen) eine Sicherheitskopie der Daten anzulegen. Bei Datenmengen, wie sie beispielsweise in einem einzigen Fall 2017 mit an die 40 TB sichergestellt wurden, kann allein dies einige Zeit in Anspruch nehmen und für Lager- als auch Speicherherausforderungen sorgen. Die Sicherung solcher Mengen muss wohl durchdacht und geplant sein. Mit simplen Festplatten – und seien sie noch so groß – kann hier nicht das Auslangen gefunden werden.

Im Anschluss folgt die nächste Herausforderungen: alle Daten für die Ermittler des operativen Dienstes so aufzubereiten, dass diese mit ihren Analysetools die notwendigen Beweise finden können. Dabei wird zuerst die Menge (um Systemdaten) minimiert. Danach gilt es, eventuell gelöschte oder beschädigte Dateien wiederherzustellen, getarnte oder versteckte Dateien zu finden, Anomalien festzustellen, aber auch Passwörter und Verschlüsselungen zu knacken. Dazu dienen diverse Forensik-Tools, wobei auch hier die technische Entwicklung nicht halt macht und immer wieder neue oder weiterentwickelte Tools am Markt sind. Und – wer kennt es nicht? – nicht immer funktioniert alles beim ersten Anlauf und manche Vorgänge müssen wiederholt oder anders konzipiert werden, wenn man beispielsweise erkennt, dass die Aufbereitung mit einem anderen Tool sinn-

voller ist. Dabei hilft der Austausch mit den Kollegen, auch wenn jeder IT-Sachbearbeiters sein eigenes Spezialgebiet hat.

Wer denkt, dass damit alles geschafft ist: weit gefehlt! Denn natürlich gibt es während der Sichtung der Unterlagen und weiteren Ermittlungshandlungen des operativen Dienstes immer wieder neue Anforderungen, die an die Forensiker herangetragen werden. Für den Abschlussbericht des Ermittlers werden am Ende die Beweismittel aus dem Analysetool exportiert und gemeinsam mit dem forensischen Image (also allen sichergestellten Daten) an die Staatsanwaltschaft übergeben. Zudem müssen die Prozesse der Datensicherung in einer abgeschotteten IT-Umgebung, die durch die Techniker selbst administriert und ständig weiterentwickelt wird, durchgeführt werden. Im Jahr 2016 konnte mit der Anbindung der WKStA an das interne Analysetool „Intella Connect“ eine innovative Lösung geschaffen werden sowie eine daraus resultierende Optimierung der Zusammenarbeit zwischen dem operativen Bereich des BAK und der WKStA.

All die Mühen zahlen sich somit aus, wenn das Ergebnis stimmt und mit den sichergestellten Unterlagen die Schuld oder Unschuld eines Verdächtigen bewiesen werden kann.

3

Gewinnspiel

Correct or Corrupt?



SIEGER DES GEWINNSPIELS „CORRECT OR CORRUPT“ VERBRACHTEN EINEN TAG MIT DER FLUGPOLIZEI

Wie bereits in vergangenen Newslettern berichtet, gab es die Möglichkeit durch die Übermittlung des persönlichen Highscores beim Durchspielen der App „Correct or Corrupt?“ an das BAK einen Tag mit der österreichischen Flugpolizei zu gewinnen.

Aus zahlreichen Einsendungen gingen Kevin P. und Thomas G. als Gewinner des Gewinnspiels hervor. Sie erreichten 6.830 bzw. 6.575 Punkte und verbrachten somit einen interessanten Tag bei der österreichischen Flugpolizei, mit einer Führung durch die Flugeinsatzstelle Wien und den Hubschrauberwartungsbetrieb.

Staatssekretärin Mag. Karoline Edtstadler gratulierte den beiden Gewinnern persönlich.

VIELEN DANK den engagierten Kolleginnen und Kollegen der Flugeinsatzstelle Wien, die diesen eindrucksvollen Tag ermöglicht haben.



4 Compliance

4.1 Compliance im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

„COMPLIANCE MUSS SPASS MACHEN UND KANN NUR AUF AUGENHÖHE FUNKTIONIEREN“

Wir haben bereits im letzten Newsletter berichtet: das BMDW hat mit seinem Film „Hilfe zur Selbsthilfe“ den ersten Award des Integritätsbeauftragtennetzwerkes (IBN) gewonnen. Der Film spricht an sich schon Bände – erläutert er doch wie ein neuer Mitarbeiter im BMDW bereits vom ersten Arbeitstag an in Berührung mit Compliance kommt. Nichts desto trotz und vielmehr gerade deshalb wollen wir das Compliance-Konzept des BMDW vor dem Vorhang holen.

Dazu haben wir Mag. Maria Ulmer und Mag. Thomas Grandits am Stubenbergring besucht. Bereits ihre Erläuterungen zur Erstellung des Films spiegeln ihren unkomplizierten Zugang wider. „Zunächst wollten wir einen kurzen, fetzigen Beitrag für IBN erstellen, der erklärt, wie bei uns Compliance funktioniert, aber dann waren wir so begeistert darüber, was wir mit den einfachsten Mitteln selbst gestalten können, dass wir den Film unseren Mitarbeitern nicht vorenthalten wollten und nun auch intern nutzen“, schildert Maria Ulmer. Tatsächlich ist es so, dass man beim Betrachten des Films den Eindruck gewinnen könnte, eine professionelle Firma wäre beauftragt worden. Dabei handelt es sich um das Produkt von vier motivierten Mitarbeitern. So einfach geht Digitalisierung im Sinne der neuen Ressortzuständigkeit. So einfach geht aber auch Mitarbeitermotivation und Motivation für die Sache – indem man stolz auf die eigenen Produkte sein kann.



Compliance ist im BMDW in der Gruppe Personal angesiedelt, um den breiten und offenen Ansatz zu signalisieren. Quartalsweise erfolgt ein Austausch mit der Internen Revision und der Personal/Rechtsabteilung. Derart institutionalisiert ist Compliance aber nicht schon seit Anbeginn. Die Anfänge im BMDW liegen im Jahr 2007, als Maria Ulmer im Rahmen eines Good Governance Austausches in Großbritannien zum ersten Mal mit Compliance im öffentlichen Dienst in Berührung kam. „Gerade zu Beginn musste ich viel Überzeugungsarbeit leisten – war man doch in Österreich vielerorts der Meinung, dass mit der Einhaltung des BDG das Auslangen gefunden werden kann.“ Diese Bewusstseinsbildung ist im BMDW gelungen:

Compliance beginnt im wahrsten Sinne mit dem ersten Tag, mit dem Erhalt des Kodex bei Arbeitsbeginn und dann mit der Schulung durch die Personalabteilung im Rahmen der Willkommensveranstaltungen.

Damit ist es aber nicht getan. Im Intranet gibt es einen eigenen Bereich für Compliance, ein E-Learning Modul, sowie regelmäßige Schulungen (Compliance Seminare) über die intern angebotenen Ausbildungen. Damit wird der Button-up Ansatz bedient. Compliance muss aber auch Top Down erfolgen. Für Führungskräfte gibt es eigene E-Learning Module und jährliche Tests, die auch immer wieder neue gesetzliche Entwicklungen, wie das Datenschutzgesetz, aufgreifen. Diese Tests sind zwar nicht verpflichtend, aber die Ergebnisse werden der Ressortspitze kommuniziert – gemeinsam mit weiteren Kennzahlen zur Compliance in der Balance Score Card. Somit gibt es kaum eine Führungskraft, die sich dem Thema nicht annimmt, denn letztlich nimmt sie eine Vorbildrolle ein und trägt Obsorge für ihre Mitarbeiter.

Wie bereits im Film „Hilfe zur Selbsthilfe“ ersichtlich, liegt der Ressortspitze, allen voran der Bundesministerin Dr. Margarete Schramböck, das Thema am Herzen. Aus der Privatwirtschaft kommend, ist ihr der Begriff nicht neu und ein großes Anliegen. So scheut sie sich nicht, auch schon mal die Compliance Officer zu kontaktieren und geht damit mit gutem Beispiel voran.

An Anfragen an die CO mangelt es aber auch ohne die Ressortspitze nicht. Das Vertrauensverhältnis ist so gut, dass man gerne vorab nachfragt und nicht Compliance Management als zusätzlichen Formalismus und Bürokratismus versteht. „Empowerment spielt für uns eine wesentliche Rolle. Wir wollen die Mitarbeiter mit Wissen und Fähigkeiten ausstatten und sie nicht bevormunden. Bei uns gibt es keine schlichte unverständliche Rechtsauskunft, sondern wir erarbeiten die richtige Lösung gemeinsam“, erklärt Thomas Grandits den angstfreien Beratungsansatz und Maria Ulmer ergänzt: „Compliance muss Spaß machen und kann nur auf Augenhöhe funktionieren.“

4.2 Interne standardisierte Arbeitsanweisungen zur Sicherung der Rechtskonformität

Compliance bedeutet die Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften und Regelungen; umfasst aber auch das Sicherstellen der Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften und Regelungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter¹.

Um diese Einhaltung gewährleisten zu können, müssen die entsprechenden Regelungen an alle Betroffenen kommuniziert werden. Es reicht jedoch nicht aus, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihren Arbeitsbereich betreffenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen auszudrucken und zum Lesen zu übergeben. Alle Regelungswerke müssen in verständlicher Form, leicht auffindbar und zu jederzeit abrufbar zur Verfügung stehen.

Schon vor der Implementierung eines Compliance-Management-Systems (CMS) verfügte das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) über interne Standardarbeitsanweisungen – sogenannte SOPs (Standard Operation Procedure).

Während der Implementierung des CMS im BAK erfolgte eine Auflistung aller Regelungen (z.B. Gesetze, Richtlinien, Weisungen, usw.), die für das BAK verbindlich sind, sowie eine Auflistung aller Regelungen zu deren Einhaltung sich das BAK freiwillig verpflichtet hat (z.B. Verhaltenskodex BMI, BAK-Wertetafel, usw.). Dieser Prozessschritt gab den Anstoß dafür das bestehende System der internen Arbeitsanweisungen zu evaluieren und im Anschluss neu zu organisieren.

Zuerst wurden alle bestehenden SOPs analysiert und bei Bedarf überarbeitet. Durch die Analyse und Evaluation konnten Lücken aufgedeckt und durch die Schaffung von neuen SOPs geschlossen werden. Andererseits wurden auch nicht mehr erforderliche oder doppelte Regelungen erkannt und in Folge – um eine Regelüberflutung zu vermeiden – bestehende SOPs zusammengelegt oder aufgehoben.

Um einen schnellen und einfachen Zugang zu allen SOPs für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten, wurden diese am BAK-Koordinationsboard (Intranet) veröffentlicht und können so jederzeit und problemlos abgerufen werden. Darüber hinaus werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von neuen SOPs bzw. der neuen Version einer SOP per E-Mail informiert, die einen Link zur erneuerten SOP enthält.

Um sicherzustellen, dass die einzuhaltenden Vorschriften rechtsrichtig, inhaltlich korrekt, aktuell und in verständlicher Weise zur Verfügung gestellt werden, erfolgt vierteljährlich ein internes Audit. In dessen Rahmen werden die Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Erlässe) sowie weitere relevante Referenzen der einzelnen SOPs durch das Rechtsreferat des BAK auf ihre Gültigkeit überprüft.

¹ Erfolgreich mit Compliance zur effizienten Organisation mit ISO19600: 2014, Barbara Neiger, S. 18

Zusätzlich wird die für die SOP verantwortliche Abteilung bei der Überprüfung miteingebunden, um die inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen. Hierbei wird kontrolliert, ob die in den SOPs beschriebenen Prozesse noch gültig sind und ob inhaltliche Neuerungen erforderlich sind.

Dieses System gewährleistet, dass interne Arbeitsanweisungen auf dem neuesten Stand sind und transparent kommuniziert werden. Dadurch wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter maximale Rechts- und Handlungssicherheit geschaffen.



5

Internationale Highlights

Österreich verbessert sich um zwei Plätze im Corruption Perceptions Index (CPI) 2018 und erreicht Rang 14

Mit 76 von 100 Punkten konnte Österreich um 2 Ränge vorrücken und belegt gemeinsam mit Hongkong und Island den Platz 14 – innerhalb Europas stehen wir auf Platz 7.

Die bessere Platzierung ist erfreulich, bestätigt sie doch die Bemühungen Österreichs und vor allem jene der österreichischen Verwaltung, die zahlreiche Maßnahmen zur Vorbeugung und Prävention von Korruption setzt. Mit dem Beschluss der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie durch die Bundesregierung im Ministerrat im Jänner 2018 wurde ein deutliches Bekenntnis zur Stärkung von Integrität, Rechtsstaatlichkeit, Transparenz und einer ordnungsgemäßen Verwaltung abgegeben.

Zehnte Jahreskonferenz und Generalversammlung der IAACA

Vom 22. bis 24. Jänner 2019 wurde im Vienna International Centre unter dem Vorsitz des IAACA-Präsidenten und Leiters der Generalstaatsanwaltschaft Katars, Dr. Ali Bin Fetais Al-Marri, die zehnte Jahreskonferenz und Generalversammlung der „Internationalen Vereinigung der Antikorruptionsbehörden“ (IAACA) abgehalten.

Im Zuge der dreitägigen Veranstaltung, an der hochrangige Vertreterinnen und Vertreter von Behörden aus über 60 Nationen sowie von internationalen und europäischen Organisationen, regionalen Vereinigungen und Nichtregierungsorganisationen teilnahmen, konnte der Informations- und Erfahrungsaustausch forciert und die internationale Reputation des BAK weiter gestärkt werden.

Die IAACA wurde 2006 gegründet und repräsentiert etwa 300 justizielle und polizeiliche Strafverfolgungs-, Präventions- und unabhängige Antikorruptionsbehörden.

Französischer Botschafter zu Besuch im BAK

Am 30. Jänner 2019 besuchte der französische Botschafter in Wien, François Saint-Paul, das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK). Der Besuch diente dazu, einen Einblick in die österreichischen Ansätze und Praktiken der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung zu gewinnen

The background of the entire page is a close-up, slightly blurred image of a wooden surface. Scattered across this surface are several light-colored wooden Scrabble tiles. Some tiles are clearly visible, showing letters and numbers: a '6' in the top left, an 'E' with a '4' in the top center, 'L', 'A', and 'W' in the middle right, and a 'Z' in the bottom left. Other tiles are partially visible or obscured by the text.

6

Aus der aktuellen Rechtsprechung

Ausgewählte Entscheidungen im
Korruptionsbereich

Die folgenden höchstgerichtlichen Entscheidungen aus dem Bereich der Korruption wurden im vergangenen Quartal erlassen. In Kürze werden die aktuellen Rechtssätze aus dem RIS dargestellt.



Verlinkung zu den Original-
texten per Mausklick

Gericht
OGH
Dokumenttyp
Rechtssatz
Rechtssatznummer
RS0132305
Geschäftszahl
14Os115/18w
Entscheidungsdatum
13.11.2018

RECHTSSATZ

Norm

StGB §74 Abs1 Z4

StGB §153

StGB §302 Abs1

Bedienstete der Sozialversicherungsträger, die dort Hoheitsakte vornehmen oder Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung erfüllen, sind Beamte im Sinn des § 74 Z 4 StGB. Akt der Hoheitsverwaltung ist auch die Bestimmung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung auf Basis der vorgeschriebenen Prozentsätze der Höchstbeitragsgrundlage (gegebenenfalls auch noch die Ausfertigung eines Zahlungsbefehls oder Rückstandsausweises). Mit der Beitragsfestsetzung ist jedoch das hoheitliche Verfahren des Sozialversicherungsträgers beendet. Bei exekutiver Eintreibung kommt diesem die Stellung eines betreibenden Gläubigers, der der gerichtlichen Entscheidung unterliegt, zu. Unterlässt ein Dienstnehmer eines Sozialversicherungsträgers missbräuchlich die exekutive Eintreibung rückständiger Beiträge, kommt Strafbarkeit nach § 153 StGB in Betracht.

Gericht
OGH
Dokumenttyp
Rechtssatz
Rechtssatznummer
RS0132346
Geschäftszahl
14Os117/18i
Entscheidungsdatum
13.11.2018

RECHTSSATZ

Norm

StGB §20 Abs1

Durch die Begehung einer strafbaren Handlung hat der Täter einen Vermögenswert erlangt, wenn die Erlangung ursächlich mit dieser Straftat zusammenhängt, wobei die Vermögensverschiebung nicht definitionsgemäß mit der Tatbestandsverwirklichung verbunden sein muss (hier: Erhalt des Kaufpreises für überlassenes Suchtgift von dessen Empfänger). Erlangung für die Begehung wiederum meint den Lohn, den der Täter von dritter Seite für seine Tat erhält.

7 Vorschau

8.-12. APRIL **Integritätsbeauftragten.Grundausbildungslehrgang**

14.-15. MAI **Anti-Korruptions-Tag in St. Pölten**

Publikationen

Das BAK hat Postkarten und Plakate mit 10 verschiedenen Motiven entworfen , die bei Bedarf gerne übermittelt werden.

Kontakt: BMI-III-BAK-1-1@bak.gv.at

